



POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Feuerschutzreglement vom 16. November 2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wartau und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wartau.

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Wartau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd (Verband FWWS).

Art. 3 Feuerwehrpflicht

Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wartau vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Die Einteilung erfolgt frühestens auf den 1. Januar des Jahres, welches dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, die Entlassung spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Art. 4 Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 50 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe. Werden 51 bis 79 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht, wird die Feuerwehersatzabgabe für das betreffende Dienstjahr um die Hälfte reduziert; werden mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht, ist die Feuerwehersatzabgabe für das betreffende Dienstjahr nicht geschuldet.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) wer in der Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in einer Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat;

Ehemalige Feuerwehrangehörige, die während mindestens 15 Jahren in der Schweiz aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, entrichten die halbe Feuerwehersatzabgabe.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergäbe.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 22. April 2008 wird aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 16. November 2021¹.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. A. Bernold

Andreas Bernold

Der Gemeinderatsschreiber

sig. M. Andreoli

Max Andreoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November 2021 bis 27. Dezember 2021.

¹ (GRB Nr. 72/2021)